

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0024-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen
hier: Benennung der Beiratsmitglieder

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - beschließt:

1. Für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 werden die fünf folgenden, möglichst mit Planung vertrauten Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen benannt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

2. Herr Markus Kirschnik wird in Anwendung der Ziffer 8.1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen („Geschäftsordnung“) als stimmberechtigtes Mitglied im Sinne der Ziffer 5.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung abberufen. Der Rat der Stadt dankt Herrn Kirschnik für seinen Einsatz im Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen.
3. Für die Amtsdauer gem. Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung wird Frau Prof. Karin Damrau als stimmberechtigtes Mitglied gem. Ziffer. 5.1 Nr.1 der Geschäftsordnung an Stelle des Herrn Markus Kirschnik in den Gestaltungsbeirat der Stadt Oberhausen berufen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 06.11.2020	Güldenzipf Datum 06.11.2020	Schranz Datum 06.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0024-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksachen-Nr.

B/17/0023-01 Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates
B/15/3361-01 Einrichtung eines Gestaltungsbeirats

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt hat am 7. April 2014 beschlossen den Gestaltungsbeirat einzurichten. Dieser hat seine Arbeit im Frühjahr 2015 aufgenommen und begutachtet seit dem als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur.

Die Einzelheiten der Aufgaben des Gestaltungsbeirats, seiner Besetzung und des Verfahrens ergeben sich aus seiner Geschäftsordnung. Vorliegend sind zunächst sämtliche nicht stimmberechtigte Beiratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.2 der Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode 2020 bis 2025 zu bestellen (Beschlussvorschlag zu 1.). Weiterhin ist eines der stimmberechtigten Beiratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.1 Nr. 1. der Geschäftsordnung in Anwendung der Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung (turnusmäßiger Wechsel nach zwei Jahren Amtszeit) abzurufen (Beschlussvorschlag zu 2.). Schließlich ist eine Nachfolgerin für das abberufene Mitglied zu bestellen (Beschlussvorschlag zu 3.).

2. Benennung nicht stimmberechtigter Beiratsmitglieder (Beschlussvorschlag zu 1.)

Gemäß Ziffer 5.2 der Geschäftsordnung benennt der Rat in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

Durch den Rat der Stadt benannte aktuelle Besetzung der nicht stimmberechtigten Mitglieder

Hubert Cordes	SPD	Beiratsmitglied seit dem 24.02.2015
Denis Osmann	CDU	Beiratsmitglied seit dem 24.02.2015
Regina Wittmann	DIE GRÜNEN	Beiratsmitglied seit dem 24.02.2015
Michael Hake	Linke.Liste	Beiratsmitglied seit dem 01.03.2015
Karl-Heinz Mellis	BOB	Beiratsmitglied seit dem 24.02.2015
Immanuel Schuler	FDP	Beiratsmitglied seit dem 01.11.2017
Albert Karschti	fraktionslos	Beiratsmitglied seit dem 24.02.2015

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0024-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Amtszeit richtet sich nach Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen.

Ausweislich der Ziffer 5.2 der Geschäftsordnung benennt der Rat der Stadt die Beiratsmitglieder im Sinne dieser Ziffer in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW, wobei der Oberbürgermeister Stimmrecht hat.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.2 der Geschäftsordnung kann in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW jeweils auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

a) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):
§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.“

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: der Beiratssitze im Sinne der Ziffer 5.2 der Geschäftsordnung) liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

b) Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang):

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Der Oberbürgermeister hat unabhängig vom letztlich zur Anwendung gelangenden Verfahren nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6, 50 Abs. 3 GO NRW Stimmrecht.

3. Abberufung eines stimmberechtigten Mitglieds (Beschlussvorschlag zu 2.)

Gemäß Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung wird im Turnus von zwei Jahren ein stimmberechtigtes Mitglied neu besetzt und hierzu zunächst dasjenige stimmberechtigte Mitglied abberufen, welches dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor. Hierdurch soll hinsichtlich der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0024-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

möglichst stets eine Zusammensetzung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern erzielt werden (vgl. auch Ziffer 8.4 der Geschäftsordnung).

Herr Markus Kirschnik ist seit dem 23.03.2015 Mitglied des Gestaltungsbeirates. Herr Kirschnik möchte aus persönlichen Gründen den Gestaltungsbeirat verlassen, die Geschäftsleitung schlägt daher Herrn Kirschnik zur Abberufung vor. Seine Abberufung beruht allein auf Ziffer 8.1 der Geschäftsordnung und dem hierin geregelten Turnus.

Die Abberufung ist im Beschlusswege (§ 50 Abs. 1 GO NRW) herbeizuführen; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht.

4. Berufung eines stimmberechtigten Mitglieds

Ein neu in den Gestaltungsbeirat zu berufendes stimmberechtigtes Mitglied wird dem Rat der Stadt gemäß Ziffer 8.2 der Geschäftsordnung von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen. Die stimmberechtigten Mitglieder gehören den in Ziffer 5.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung genannten Berufsgruppen an und qualifizieren sich u. a. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens.

Gemäß Ziffer 9.2 der Geschäftsordnung dürfen die stimmberechtigten Mitglieder ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben.

Die Geschäftsleitung schlägt Frau Prof. Karin Damrau als neues Mitglied des Gestaltungsbeirats vor. Sie soll in Ihrer Funktion als Architektin Herrn Markus Kirschnik als neues Gestaltungsbeiratsmitglied nachfolgen.

Die aus der Geschäftsordnung folgenden Voraussetzungen für die Bestellung der Frau Prof. Damrau zum stimmberechtigten Mitglied des Gestaltungsbeirats sind erfüllt; ihr Werdegang und ihre fachliche Qualifikation können dem als Anlage beigefügten Kurzportrait entnommen werden.

Die Berufung der Frau Prof. Damrau ist im Beschlusswege (§ 50 Abs. 1 GO NRW) herbeizuführen; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht.

Anlagen

Die dem Rat separat zur Änderung vorgeschlagene Geschäftsordnung sowie ein Kurzportrait von Frau Prof. Karin Damrau stehen im Allris zur Einsicht zur Verfügung; sie werden aus Kostengründen nicht beigefügt.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Oberhausen

Fassung vom Oktober 2020

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat begutachtet als unabhängiges Sachverständigengremium Vorhaben von städtebaulicher, architektonischer und baukultureller Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur. Er berät die Bauherren/Bauherrinnen, die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen. Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität in Oberhausen zu sichern und weiterzuentwickeln sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für die Qualität von Baukultur, Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat ist beratend tätig und seine Empfehlungen sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Der Gestaltungsbeirat tagt nichtöffentlich.

1. Zweck

Der Beirat soll die Planer/Planerinnen, Bauherren/Bauherrinnen sowie die Fachverwaltung und die politischen Gremien in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen. Dazu zeigt er unabhängig fachliche Sichtweisen auf.

2. Beratungsgegenstand

1. Der/die Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Beratungsgegenstände. Die Beratungspunkte können von den Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Nr. 1 Vorhaben sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren/Bauherrinnen, die nach Lage, Umfeld, Größe, Nutzung, Ensemblewirkung oder Repräsentationsanspruch für das Stadtbild prägend sind
- Nr. 2 Auslobungen/Grundlagen für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe, Gutachten bei städtebaulich bedeutsamen Projekten)
- Nr. 3 Stadtgestalterisch bedeutsame Bebauungspläne
- Nr. 4 Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen
- Nr. 5 Grünanlagen, große Parkanlagen, Freianlagen
- Nr. 6 Visuelle Konzepte, z.B. Lichtarchitektur in der Tag- und Nachtbetrachtung
- Nr. 7 Große Werbeanlagen
- Nr. 8 Grundsätze der Stadtmöblierung
- Nr. 9 Straßen, Wege, Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Brücken, große ÖPNV-Haltestellen

2. Bauvorhaben, Konzepte und Planungen sollen dem Beirat in einem möglichst frühen Stadium vorgetragen werden.

3. Aufgaben des Gestaltungsbeirats

1. Der Beirat berät über Bauvorhaben, Konzepte oder Planungen, die für die gestalterische Qualität der baulichen Strukturen der Stadt Oberhausen von besonderer Bedeutung sind. Er erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung der behandelten Vorhaben.
2. Die Beratung hat Empfehlungscharakter.
3. Der Gestaltungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte fallweise einen/eine Vertreter/Vertreterin, welcher/welche von der Stadt in Entscheidungsprozessen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Gestaltung der Stadt (z.B. Preisgericht im Wettbewerbsverfahren) eingebunden wird.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Stadtplanung der Stadt Oberhausen angesiedelt. Dort sind die Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden.

5. Zusammensetzung des Beirats

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Nr. 1 Der Rat der Stadt Oberhausen beruft fünf externe Personen, die von der Geschäftsführung des Beirats vorgeschlagen werden. Sie sollen ihre Qualifikation z.B. durch Publikationen ihrer Projekte in Fachzeitschriften, Wettbewerbserfolge oder durch Erfahrung in herausgehobener Tätigkeit im Bereich des Bauwesens belegen können:

- Architekten oder Architektinnen,
- Stadtplaner oder Stadtplanerinnen,
- Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen,
- Berufsgruppen mit besonderen Qualifikationen im Bereich Städtebau, Architektur und Baukultur

Nr. 2 Die für Stadtplanung zuständige Dezernatsführung.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Der Rat benennt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fünf möglichst mit Planung vertraute Ratsmitglieder oder Mitglieder des Planungsausschusses für den Gestaltungsbeirat; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht. Diese Vertreter und Vertreterinnen dürfen nicht als Architekten/Architektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen in Oberhausen tätig sein.

3. Verwaltung

Fachleute aus der Verwaltung werden nach Bedarf in beratender Funktion hinzugezogen.

6. Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einstimmig einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Konnte keine Einstimmigkeit bei der Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin erreicht werden, wird in der gleichen Sitzung der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei diesem Wahlgang erhält die zuständige Dezernatsleitung zwei Stimmen.
3. Der/die Vorsitzende wird für zwei Jahre gewählt.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

7. Abstimmungen

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Amtszeit

1. Im Turnus von zwei Jahren wird ein stimmberechtigtes Mitglied nach 5.1, Nr.1 neu besetzt. Dabei wird das stimmberechtigte Mitglied nach 5.1 Nr.1 abberufen, das dem Beirat am längsten angehört. Bei gleichlanger Amtszeit schlägt die Geschäftsführung das abzubrufende Mitglied vor.
2. Das neu zu besetzende Mitglied wird von der Geschäftsführung dem Rat der Stadt vorgeschlagen. Der Rat der Stadt Oberhausen beruft das neue Mitglied in den Beirat.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Über die Nachbesetzung entscheidet abschließend der Rat der Stadt Oberhausen und beruft das Mitglied in den Beirat.
4. Scheiden mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder nach 5.1, Nr.1 innerhalb von zwei Jahren aus oder werden nach 9.5 abberufen, kann die Geschäftsführung die turnusmäßige Abberufung nach 8.1 aussetzen, um die gewünschte Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern nicht zu gefährden.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuüben. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in Oberhausen haben. Tätigkeiten in der Stadt Oberhausen sind der Geschäftsführung zu melden.
3. Alle Mitglieder und die Fachleute aus der Verwaltung sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Beirat hinaus fort.

4. Bei Befangenheit eines Mitglieds erfolgt die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts ohne das betroffene Mitglied.
5. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.

10. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils ein pauschales Entgelt je Sitzungsteilnahme, das auch die Reisekosten abdeckt. Die Mitglieder des Rates erhalten für die Mitwirkung an den Sitzungen des Beirats eine Mandatsentschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

11. Einberufung des Beirats

1. Der/die Vorsitzende des Beirats beruft in Absprache mit der Geschäftsführung nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, den Beirat ein.
2. Die Geschäftsführung legt zum Ende des Jahres für das folgende Jahr vier Sitzungstermine fest.

12. Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende legt in Absprache mit der Geschäftsführung des Gestaltungsbeirats die Tagesordnung fest.
2. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden mit der Einladung eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern zugesandt.

13. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
2. Nach Absprache mit Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen können nach deren Zustimmung die Ergebnisse einzelner Vorhaben veröffentlicht werden.

14. Sitzungsniederschrift

1. Die Geschäftsführung des Beirats erstellt zu jeder Sitzung eine Niederschrift.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder nach 5.1 Nr.1 erarbeiten Empfehlungen zu den Projekten. Diese werden dem/der Vorsitzenden innerhalb einer Woche zugesandt, von ihm/ihr freigegeben und an die Geschäftsstelle weitergeleitet.
3. Die Niederschrift mit den beigefügten Empfehlungen wird von dem/der Vorsitzenden freigegeben.
4. Die Niederschrift wird von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirats, dem Vorhaben bearbeitenden Fachbereichen sowie dem/der Vorsitzenden des Planungsausschusses zugesandt.
5. Die Empfehlungen des Beirats werden durch die Geschäftsführung den jeweiligen Bauherren/Bauherrinnen bzw. Entwurfsverfassern/Entwurfsverfasserinnen zugesandt.

15. Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.2020 außer Kraft.

Karin Damrau

Prof. Dipl.-Ing. M.Arch. Karin Damrau BDA

- 2017** Berufung in den Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen
- seit 2013** Professorin für Gestaltungslehre und Entwerfen am Fachbereich Architektur, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
- 2010-13** Professorin für Interdisziplinäre Gestaltung und Designgrundlagen am Fachbereich Gestaltung, Fachhochschule Aachen, 2012-2013 Prodekanin des Fachbereichs Gestaltung
- 2012** Adjunct Professor an der Texas A&M University, College of Architecture, Visualization Department, AIB Academy for International Education, Bonn
- 2010** Berufung in den BDA – Bund Deutscher Architekten
- 2006-07** Wohn- und Arbeitsstipendium der Akademie Schloss Solitude in Stuttgart, einer Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg
- 2006** Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler, Sparte Architektur
- 2003-10** verschiedene Lehraufträge und Gastkritiken u.a. Bartlett School of Architecture UCL London, Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, Fachhochschule Düsseldorf, Fachhochschule Aachen
- 2001** Gründung des Architekturbüros Damrau Kusserow Architekten
- 1999–10** Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Gebäudelehre und Grundlagen des Entwerfens, RWTH Aachen
- 1997-98** Jahresstipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, Masterstudium in der Klasse Prof. Peter Cook, Bartlett School of Architecture, University College London
- 1995-97** Projektleiterin im Büro Spengler & Wiescholek, Architekten und Stadtplaner, Hamburg
- 1995** Architektin im Büro Alban Janson & Sophie Wolfrum, Architektur und Stadtplanung, Stuttgart
- 1990-95** Architekturstudium an der Hochschule für Technik Stuttgart, Auslandssemester in Zürich und Bordeaux

Auszeichnungen

Auszeichnung vorbildlicher Bauten

Nordrhein-Westfalen 2015

Stipendium der Kulturstiftung Akademie Schloss Solitude

Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg 2006-2007

Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen

für junge Künstlerinnen und Künstler 2006

Publikationen

Zukunft Wohnen, Weiterentwicklung von Bestandssiedlungen in Köln

Dokumentation Entwurfswerkstatt 2017

Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen 2015

Veröffentlichung zum Auszeichnungsverfahren

Vorbildlicher Zweckbau mit Sandich-Elementen

Kölner Stadtanzeiger, 24.11.2015, Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2015 in NRW 2015

Sandwich in der Mensa

Schulbau – Bauen für Bildung Nr. 3 2015, Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Fassaden-Sanwichelemente

DETAIL, Heft 4/2015, Architektur Produkte, Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Sandwich aus Sichtbeton, Mensa-Neubau in Köln

BauNetzMeldungen, 09.02.2015, zur Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Fassade mit Sichtbeton-Sandwichelementen gestaltet

Allgemeine Bauzeitung, 04.06.2015, zur Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Sandwich in der Mensa, Fassadengestaltung mit Sichtbeton-Sandwichelementen

Beton.org, 05.02.2015, Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Neue Mensa in Höhenberg auch zum Entspannen geeignet

Kölner Stadtanzeiger, 26.01.2015, zur Eröffnungsfeier der Schulmensa Katharina-Henoth-Gesamtschule Köln

Spiel und öffentlicher Raum

Freio #3, Magazin für Kunst u.a., Ausgabe 3 – Grünflächen, Freio-Verlag, Köln, 2011

Städtisches Wohnen auf Ackermann, Ideen für ein neues Stadtquartier

Ergebnisse der Mehrfachbeauftragung, Entwicklungsgesellschaft Gummersbach, 2011

Von etwas das nie aufhört, Jahrbuch 9 der Akademie Schloss Solitude

Akademie Schloss Solitude, Stuttgart 2008, Dokumentation der temporären Installation „Himmel und Hölle“

Eingang Riehler Gürtel Kölner Zoo

Wettbewerbe Aktuell, Heft 03/2008, Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs

Zoo investiert Millionen in Nebeneingang

Kölner Stadtanzeiger, 25.01.2008, zum neuen Eingangsgebäude des Zoo Köln am Riehler Gürtel

Gehen und Kommen von Bernhard Steinweg

DIE ZEIT – online, 03.07.2007 zur Ausstellungseröffnung von „Himmel und Hölle“ Schloss Solitude, Stuttgart 2007

Stadtspiele – Urban Games, Karin Damrau

merz&solitude Verlag, Stuttgart 2007

Kultur in NRW

Katalog zur Verleihung des Förderpreises des Landes NRW für junge Künstlerinnen und Künstler 2006

Flugkörper über Los Angeles

Kölner Stadtanzeiger, 06-11-2006, Kulturteil, anlässlich der Verleihung des Förderpreises des Landes NRW für junge Künstlerinnen und Künstler 2006

Europar7 – Die deutschen Ergebnisse

EUROPAN, Berlin 2004

EUROPAN 7 – Suburban Challenge

Veröffentlichung der europäischen Ergebnisse, EUROPAN, Paris 2004

Stadt am Seerhein – Herosé Gelände Konstanz

Wettbewerbe Aktuell, Heft 02/2003, Ergebnisse des Städtebaulichen Realisierungswettbewerbs

Unschärferelationen/Experiment Raum – Beiträge zu einer erweiterten Raumdiskussion

Herausgeber: Karin Damrau, Anton Markus Pasing, Nelte Verlag Wiesbaden, 2002

Dienstleistungszentrum Stuttgart

Wettbewerbe Aktuell, 02/2001, Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, 2. Preis

Fantastic Spatial Combinations in Film

Architectural Design Vol.70 'Architecture + Film II', January 2000, Academy Editions / John Wiley & Sons Ltd, London

EUROPANDOM Standort Guadeloupe

Wettbewerbe Aktuell, 02/2001, Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs, 1. Preis

EUROPANDOM Standort Guadeloupe Habiter la ville Outre-Mer/Living in the French Tropics

International Architectural Competition EUROPANDOM, Gewinner Guadeloupe; EUROPAN, Paris 2000, 1. Preis

Beyond Solidity

Architectural Design Vol.69, 'Sci-Fi Architecture', March/April 1999, Academy Editions / John Wiley & Sons Ltd, London

Gestaltungsbeirat

Mitglieder:	
Liste CDU-Fraktion	
1. Osmann, Denis	
2. Bandel, Frank	
Liste SPD-Fraktion	
3. Cordes, Hubert (Bgm.)	
4. Scherer, Axel	
Liste Fraktion DIE GRÜNEN	
5. Heinzen, Tim	